



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 31/2023

3. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 2023 1083

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2023 Az.: 23-FV 5030/10/18-2023/46647 vom 19. Juli 2023..... 1084

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Teilbeträge sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen für das Jahr 2023 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung vom 19. Juli 2023..... 1085

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 30. Juni 2023 1086

Dritte Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur vom 30. Juni 2023 1088

Dritte Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz vom 30. Juni 2023 1089

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2023 1091

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Umsatzsteuerförderung und Öko vom 30. Juni 2023..... 1093

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 2023 1095

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien ab 2023 (Förderrichtlinie LEADER – FRL LEADER/2023) vom 12. Juli 2023 ... 1096

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen vom 6. Juli 2023 1110

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 15. Juli 2023 1112

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbau der Bundesstraße B 156, 4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier“ vom 10. Juli 2023 1114

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen Gz.: 20-2217/113/8 vom 5. Juli 2023 1116

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen vom 5. Juni 2023 1117

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 11. Juli 2023..... 1126

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 14. Juli 2023

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Leipzig ernannten Herrn John Reid Crosby am 4. Juli 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herr Kenichiro Toko, am 21. August 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 14. Juli 2023

Sächsische Staatskanzlei
Maike Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das II. Quartal 2023

Az.: 23-FV 5030/10/18-2023/46647

Vom 19. Juli 2023

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2023

2 292 724 341 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

343 908 651 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

90 451 344 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

79 817 545 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

2 817 037 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

527 499 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

16 535 686 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2022 von

320 083 703 Euro.

Dresden, den 19. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
In Vertretung
Bemd Engelsberger
Abteilungsleiter

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die für die Weiterbildungszuschläge
nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung
und die Digitalisierungszuschläge
nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung
für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Teilbeträge sowie
über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen für das Jahr 2023
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1
der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

Vom 19. Juli 2023

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2023 beträgt 500.000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2023 beträgt 9.999.999,36 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im August 2023 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung).

Dresden, den 19. Juli 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Claudia Eberhard
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft

Vom 30. Juni 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie SWW/2016

Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 78) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2.1 Buchstabe a wird die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2.1 Buchstabe b wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.2.1 Buchstabe c wird die Angabe „Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.2.3 Buchstabe a wird die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist,“ vor dem Wort „oder“ eingefügt.
 - e) In Nummer 1.2.3 Buchstabe b wird die Angabe „2019/316 (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1)“ durch die Angabe „2022/2046 vom 24. Oktober 2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 1.2.3 Buchstabe c wird die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 8) geändert worden ist,“ am Ende ergänzt.
 - g) In Nummer 1.3 Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Antragstellenden“ ersetzt und die Wörter „nach Maßgabe dieser Richtlinie“ am Ende des Satzes eingefügt.
 - h) In Nummer 1.3 Satz 2 werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Ertüchtigung und Ersatzneubau öffentlicher Kläranlagen über den am 1. Januar 2016 geltenden Stand der Technik nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit Anhang 1 zur Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hinaus, soweit dies wasserwirtschaftlich geboten ist.“
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.1 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.1.2 wird das Wort „Zuwendungsempfängern“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4.1.4 werden die Wörter „Der Antragsteller muss“ durch die Wörter „Die Antragstellenden müssen“ und die Angabe „2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ durch die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4.2.2 werden die Wörter „hat der Antragsteller“ durch die Wörter „haben die Antragstellenden“ ersetzt.
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1.2 und 5.2.3 werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.2.4 wird das Wort „Zuwendungsempfängern“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.3.1 Buchstabe d werden die Wörter „vom Zuwendungsempfänger oder dem Dritten“ durch die Wörter „von den Begünstigten oder den Dritten“ ersetzt.
7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1 werden die Wörter „Der Antragsteller trägt“ durch die Wörter „Die Antragstellenden tragen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.2 Satz 1 werden die Wörter „dem Zuwendungsempfänger“ durch die Wörter „den Begünstigten“ ersetzt.

- c) In Nummer 6.2 Satz 2 werden die Wörter „Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 ist“ durch die Wörter „Die Begünstigten nach Nummer 3.2 sind“ ersetzt.
- d) In Nummer 6.3 werden die Wörter „Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 ist“ durch die Wörter „Die Begünstigten nach Nummer 3.1 sind“ ersetzt.
- e) In Nummer 6.5 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
8. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:
„7.1 Antragsverfahren
Die Anträge für die Maßnahmen sind jeweils bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als der zuständigen Bewilligungsstelle unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen (www.sab.sachsen.de).
Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen oder durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen von den Antragstellenden anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen (außer für Förderungen nach Nummer 2.2 und für Förderungen von Sofort- und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2.6) sind insbesondere:
- a) Gesamtkonzeption für die technische Lösung (Übersichtslageplan, Lageplan, Projektbeschreibung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung),
- b) technische Angaben zu Art und Dimensionierung der zu fördernden Anlagen (Formblatt),
- c) Gesamtübersicht zu Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung, soweit zutreffend (Formblatt),
- d) Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung gemäß Nummer 4.1.2.“
- b) In Nummer 7.2, Sätze 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
- c) Nummer 7.3 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
„a) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise gemäß Nummer 7.4 und 7.5 Anlage 3 (VVK) zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Der Auszahlungsantrag ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Verfahrens (www.sab.sachsen.de) bei der Bewilligungsstelle einzureichen.“
- d) In Nummer 7.3 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „formgebunden gemäß Formblatt der SAB“ durch die Wörter „unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Verfahrens (www.sab.sachsen.de)“ ersetzt.
- e) In Nummer 7.4.1 und 7.4.2 werden jeweils die Wörter „formgebunden gemäß Formblatt der SAB“ durch die Wörter „unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Verfahrens (www.sab.sachsen.de)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

**Dritte Richtlinie
des Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Sonderprogramm
öffentliche Trinkwasserinfrastruktur**

Vom 30. Juni 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie öTIS/2019

Die Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur vom 3. April 2019 (SächsABl. S. 620), die zuletzt durch die Richtlinie vom 1. Oktober 2020 (SächsABl. S. 1182) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ durch die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“, die Angabe „99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)“ und die Angabe „5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1385)“ durch die Angabe „8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“ ersetzt sowie die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen,“ vor den Wörtern „zu gewährleisten“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.1 Buchstabe a wird die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ ersetzt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7.2 wird wie folgt neu gefasst:
„7.2 Antragsverfahren
Die Anträge für die Maßnahmen sind jeweils bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

(SAB) als der zuständigen Bewilligungsstelle unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen (www.sab.sachsen.de). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen oder durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen vom Antragstellenden anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- a) Gesamtkonzeption für die technische Lösung (Übersichtslageplan, Lageplan, Projektbeschreibung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung),
 - b) technische Angaben zu Art und Dimensionierung der zu fördernden Anlagen,
 - c) Bestätigung der zuständigen unteren Wasserbehörde über die wasserwirtschaftliche Erforderlichkeit der Maßnahme und die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke,
 - d) Nachweis des Anschlussbeitrages, Baukostenzuschusses oder sonstigen Zuschusses nach Nummer 4.3.3 dieser Richtlinie,
 - e) Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung.“
- b) In Nummer 7.4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Nummer 7.4 und 7.5 der Anlage 3 (VVK) zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ am Ende des Satzes eingefügt.
 - c) In Nummer 7.4 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Formblatt der SAB“ gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Dritte Richtlinie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz

Vom 30. Juni 2023

I. Änderung der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz

Die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz vom 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 832), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 75) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Buchstabe a wird die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1 Buchstabe b wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 378)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.3 Buchstabe c wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.3 Buchstabe e wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ durch die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
3. In Nummer 2.3 werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ ergänzt.
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im ersten Satz wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ jeweils durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.1 wird die Angabe „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)“ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ vor dem Wort „sowie“ ergänzt.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 wird die Angabe „11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709)“ durch die Angabe „31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179)“, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.3.3 Buchstabe b wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2.1 Buchstabe b werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.2.1 Buchstabe e wird das Wort „Teilnehmer“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.2.1 Buchstabe f werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
 - d) In Nummer 5.3.1 Buchstabe f wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5.3.1 Buchstabe g werden die Wörter „vom Zuwendungsempfänger oder dem“ durch die Wörter „von Begünstigten oder“ ersetzt.
7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1.1 Satz 2 werden die Wörter „Der Zuwendungsempfänger trägt“ durch die Wörter „Die Begünstigten tragen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.1.2 werden die Wörter „Der Zuwendungsempfänger ist“ durch die Wörter „Die Begünstigten sind“ ersetzt.
8. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:
 „7.1 Antragsverfahren
 Die Anträge für die Maßnahmen sind jeweils bei der Landesdirektion Sachsen als der zuständigen Bewilligungsstelle unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen.
 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen oder durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Diese sind unter <https://www.lids.sachsen.de/foerderung/> abrufbar.
 Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen von den Antragstellenden anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderwürdigkeit der Maßnahme erforderlich sind.“
 - b) In Nummer 7.2, Sätze 2 und 3 werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ jeweils vor dem Wort „Umwelt“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7.3 werden die Wörter „(Erstattungsverfahren) gemäß den Nummern 7.6 und 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise Nummern 7.4 und 7.5 der Anlage 3 (VVK) der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ am Ende des Satzes eingefügt.
9. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8.2 wird der Satz „Für die Auszahlung finden die Nummern 7.4 und 7.5 der Anlage 3 (VVK) der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“ am Ende eingefügt.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „10“ durch „11“ und die Angabe „20“ durch „22“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Absatz 1 wird hinter dem Wort „schriftlichen“ eine Fußnote wie folgt eingefügt:
„oder im Sinne von Artikel 2 Nr. 39b der Verordnung [EU] 651/2014 gleichgestellten“.
- c) In Nummer 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „schriftliche“ eine Fußnote wie folgt eingefügt:
„oder im Sinne von Artikel 2 Nr. 39b der Verordnung [EU] 651/2014 gleichgestellte“.
- d) In Nummer 8 wird die Angabe „500 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
- e) In Nummer 15 Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Vom 30. Juni 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie MSV/2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. Februar 2022 (SächsABl. S. 253) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst: „d) Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),“.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe f werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - d) In Nummer 3 werden die Wörter „nach Maßgabe dieser Richtlinie“ am Ende des Satzes eingefügt.
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist,“ nach der Angabe „(BGBl. I S. 4036),“ und die Angabe „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 61) geändert worden ist,“ nach der Angabe „(BGBl. I S. 4655),“ ergänzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes“ jeweils mit dem Link „<https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/BJNR091710013.html>“ und die Angabe „Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung“ mit dem Link „<https://www.gesetze-im-internet.de/agrarolkv/BJNR465500021.html>“ hinterlegt.
3. In Ziffer III wird die Angabe „Nr. 702/2014“ jeweils durch die Angabe „2022/2472“ ersetzt.
4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Nr. 702/2014“ wird jeweils durch die Angabe „2022/2472“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe m wird die Angabe „11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 Buchstabe j, aa Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Antragstellenden“ und die Angabe „d. h.“ durch die Angabe „das heißt“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 Buchstabe d wird die Angabe „(siehe Nummern 95 bis 97 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 [ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1], die zuletzt durch Bekanntmachung der Kommission [ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10] geändert worden ist)“ durch die Angabe „(siehe Nummern 98 bis 100 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten [ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1]),“ ersetzt.
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Antragsverfahren
Die Zuwendung darf nur nach dem vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft gebilligten Formulärmuster gewährt werden. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen oder durch Eigenerklärungen nachzuweisen. Dem Antrag müssen die im Antragsformular bezeichneten Unterlagen beigelegt sein. Bei Investitionsvorhaben nach Ziffer IV, die auch im Rahmen der Förderprogrammstruktur des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bezuschusst werden können, ist von den Antragstellenden bei Antragstellung auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu versichern, dass die Antragstellenden die alternative Möglichkeit geprüft, jedoch nicht beantragt haben. Die Antragstellenden haben gegenüber der Sächsischen Aufbaubank mit Antragstellung zu versichern, dass eine Förderung aus nicht angegebenen anderen Finanzierungsquellen zu keiner Zeit erfolgt.“
 - b) In Nummer 2 Unterabsatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 2 Unterabsatz 3 wird die Angabe „Nr. 702/2014“ durch die Angabe „2022/2472“ ersetzt
 - d) In Nummer 3 wird am Anfang folgende Angabe als Satz 1 und 2 neu eingefügt:
„Für die Auszahlung kommt das Erstattungsprinzip nach den Nummern 7.6 und 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung zur Anwendung. Teilauszahlungen werden zugelassen.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Umsatzsteuerförderung und Öko

Vom 30. Juni 2023

I.

Änderung der Förderrichtlinie Umsatzsteuerförderung

Die Förderrichtlinie Umsatzsteuerförderung und Öko vom 2. Juni 2017 (SächsABl. S. 834), die durch die Richtlinie vom 24. August 2021 (SächsABl. S. 1158) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.2 Spiegelstrich 4 wird die Angabe „2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1)“ durch die Angabe „2022/2046 vom 24. Oktober 2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.3 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Worte „der Antragstellenden“ ersetzt und die Wörter „nach Maßgabe dieser Richtlinie“ am Ende eingefügt.
- d) In Nummer 4.1 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498)“ durch die Angabe „17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
- b) Nummer 1.2 Spiegelstrich 4–6 wird gestrichen.
- c) Nummer 1.2 Spiegelstrich 7 bis 13 alt wird zu 8 bis 14 neu.
- d) In Nummer 1.2 werden die Spiegelstriche 4 bis 7 neu aufgenommen:
 - Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
 - Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Markt-

organisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
 - Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),“
- e) In Nummer 1.2 Spiegelstrich 12 neu wird die Angabe „(EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007“ durch die Angabe „(EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018“ und die Angabe „(EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)“ durch die Angabe „(EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 1.2 Spiegelstrich 13 neu wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880)“ durch die Angabe „2 Absatz 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 1.2 Spiegelstrich 14 neu wird die Angabe „, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4727) geändert worden ist“ am Ende des Satzes ergänzt.
 - h) In Nummer 1.3 werden die Wörter „nach Maßgabe dieser Richtlinie“ am Ende des Satzes eingefügt.
- #### 3. Teil 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.2 wird am Anfang der Satz „Die Zuwendungsvoraussetzungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“ als neuer Satz 1 eingefügt.
 - b) In Nummer 4 Unterabsatz 2 werden nach den Wörtern „Der Antrag kann“ die Wörter „unabhängig vom Abrechnungsbetrag“ eingefügt.

- c) In Nummer 4 Unterabsatz 4 werden die Wörter „(Erstattungsverfahren) gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ am Ende eingefügt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft

Vom 30. Juni 2023

I.

Änderung der FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft

Die FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 2020 (SächsABl. S. 1465), die durch die Richtlinie vom 7. Oktober 2022 (SächsABl. S. 1287) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2)“ durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „29. Juni 2015 (Nationale Rahmenrichtlinie)“ durch die Angabe „18. Oktober 2022 (BAnz AT 29.12.2022 B3 – Nationale Rahmenrichtlinie)“ und die Angabe „29. Juni 2015 (SA.40354 (2014/N))“ durch die Angabe „12. September 2022 (SA.103301 (2022/N))“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. L 511 vom 22.2.2019, S. 1)“ durch die Angabe „2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 8) verlängert worden ist“ ersetzt.
 - e) In Nummer 6 wird ein neuer Satz 2 aufgenommen: „Für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur gilt dieser Ausschluss nur im Fall von widrigen Witterungsverhältnissen.“
 - f) In Nummer 7 wird ein neuer Satz 2 aufgenommen: „Für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur gilt dieser Ausschluss auch im Falle des Ausgleichs von Schäden bei Naturkatastrophen.“
 - g) In Nummer 8 werden die Wörter „nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie“ am Ende des Satzes eingefügt.
2. In Ziffer II wird die Angabe „1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366)“ durch die Angabe „20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
3. In Ziffer IV Nummer 7 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)“ durch die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
4. In Ziffer V Nummer 2 wird der letzte Unterabsatz nach Buchstabe b, cc gestrichen.
5. In Ziffer VI Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
6. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anträge sind abrufbar unter <https://www.sab.sachsen.de>.“
 - b) In Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „Ziffer IV“ durch die Angabe „Ziffer V“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien ab 2023 (Förderrichtlinie LEADER – FRL LEADER/2023)

Vom 12. Juli 2023

A.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt in der Förderperiode 2023-2027 auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie unter Beachtung der in Anlage 1 aufgezählten Bestimmungen der Europäischen Union für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).

Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

B.

Voraussetzungen der Förderung

I.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Beginn der Förderfähigkeit der Ausgaben

Ausgaben, die von den Begünstigten ab dem 1. Januar 2023 gezahlt wurden, kommen für die Förderung in Betracht.

2. Vorhabenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten beziehungsweise der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (zum Beispiel die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit.

Darüber hinaus gelten bei Maßnahmen nach Teil B Ziffer II Nummer 2 bestehende rechtliche Verpflichtungen nicht als Beginn des Vorhabens. Es sind nur diejenigen Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem bei der Bewilligungsbehörde ein Förderantrag gestellt wurde.

3. Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben. Voraussetzung für die Anerkennung ist die

Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Sparsamkeit. Es werden nur Ausgaben anerkannt, die ihrer Höhe nach angemessen sind.

Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

Die Mehrwertsteuer gehört, soweit sie nicht als Vorsteuer nach nationalem Recht rückerstattet wird, zu den förderfähigen Ausgaben.

Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten sind förderfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder sich auf Auflagen der Bewilligungsbehörde beziehen.

Sicherheitsleistungen werden nur dann als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das Begünstigte (Auftraggeber) und Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird. Soweit die Förderung von Leasing beziehungsweise Mietkauf nicht ausgeschlossen ist, sind Leasingraten förderfähige Ausgaben. Anerkannt werden Ratenzahlungen, soweit diese im Bewilligungszeitraum geleistet werden und die Begünstigten nachweisen können, dass Leasing die kostengünstigste Methode ist, um das Wirtschaftsgut zu nutzen.

Ausgaben, die zur Energie- und Ressourceneffizienz beitragen oder durch eine ökologisch nachhaltige Bauweise entstehen, sind förderfähig.

4. Nicht förderfähige Investitionen

Die nicht förderfähigen Investitionen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

5. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben bereits mit Mitteln aus dem ELER finanziert wurde und noch einer Zweckbindung unterliegt.

6. Zuverlässigkeit der Begünstigten

Zuwendungen werden nur an zuverlässige Begünstigte gewährt.

Die Zuverlässigkeit der Begünstigten ist grundsätzlich anzunehmen, soweit der Behörde im Zeitpunkt der Bewilligung keine tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.

Anhaltspunkte dafür, dass eine Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, liegen insbesondere vor, wenn der Bewilligungsbehörde Hinweise vorliegen, dass:

a) gegen die Begünstigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subven-

- tionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdelikts anhängig ist,
- b) gegen die Begünstigten eine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdelikts erfolgte,
 - c) gegen die Begünstigten eine Untersagung nach § 35 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, vorliegt,
 - d) sofern die Begünstigten Träger eines Unternehmens sind, das Unternehmen nicht seinen gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist,
 - e) gegen die Begünstigten oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind, ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet,
 - f) die ansonsten gegen eine Zuverlässigkeit der Begünstigten sprechen (zum Beispiel Übermittlung eines Verdachts auf Subventionsbetrug an die Staatsanwaltschaft).

Die Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn offene Forderungen des Freistaates Sachsen gegen die Begünstigten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Ergeben sich nach der Bewilligung tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht gesichert ist, kann die Zuwendung widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

7. Gesicherte Gesamtfinanzierung

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

8. Vermeidung von Überfinanzierung und unzulässiger Kumulierung

Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigten zweckgebunden und dauerhaft für die Finanzierung des Vorhabens erhalten, sind zur Finanzierung des Vorhabens zu verwenden.

Einnahmen sowie Mittel privater Dritter (wie zum Beispiel Teilnehmerbeiträge, Spenden, Versicherungsleistungen) und Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge beziehungsweise die Höchstintensitäten und Höchstbeträge der VO (EU) 2021/2115 nicht überschreiten, werden zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet.

Mittel öffentlicher Dritter, die die einschlägigen Höchstintensitäten und Höchstbeträge überschreiten, sind vom ELER-Zuschuss abzuziehen.

Die den Eigenanteil überschreitenden Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter reduzieren die Zuwendung.

Aus dem ELER finanzierte Ausgaben dürfen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem Haushalt der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen sein. Andere Finanzierungen derselben Ausgaben führen zur Reduzierung der Zuwendung aus dem ELER.

9. Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist)

Für ein Vorhaben, das Investitionen beinhaltet, beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer

Zeitraum festzulegen ist. Der Fristlauf beginnt mit dem Datum des Schluss- oder Endfestsetzungsbescheides. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter findet die Zweckbindungsfrist von fünf Jahren keine Anwendung.

Alle anderen Vorhaben sind von der Anforderung an die Dauerhaftigkeit ausgenommen, sofern sich nicht Anforderungen aus den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ergeben. Gleiches gilt für Vorhaben, bei denen eine Dauerhaftigkeit im üblichen Sinne aufgrund des Anwendungszwecks tatsächlich nicht möglich ist.

10. Beachtung von Beihilferecht

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen einer der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Artikel 60, 61 der Verordnung (EU) 2022/2472

Beschluss Nr. 2012/21/EU

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013

Verordnung (EU) Nr. 360/2012

a) Zuwendungen für Vorhaben, welche die Produktion und den Handel landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Gegenstand haben, können auch unmittelbar auf der Grundlage des Artikel 145 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gewährt werden. In diesem Fall ist eine Förderung von maximal 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zulässig. Erfasst werden hiervon auch Vorhaben des Rückbaus, Abbruchs oder der Entsiegelung von Flächen mit einer nachfolgenden Nutzung für die landwirtschaftliche Primärproduktion.

b) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

c) Nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte Einzelbeihilfen werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der genannten Verordnung veröffentlicht.

d) Soweit es sich bei Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt und die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgen soll, sind Unternehmen in Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

e) Werden Zuwendungen auf der Grundlage des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt, gelten die Buchstaben b und d entsprechend.

f) Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind vorrangig zu beachten.

11. Einhaltung öffentlicher Vergabevorschriften und Ausschluss von Interessenkonflikten

Das Vorhaben muss mit den Vorschriften der Union sowie den nationalen Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe, sofern die Begünstigten als öffentliche

Auftraggeber zu deren Einhaltung gesetzlich verpflichtet sind, in Einklang stehen.

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist. Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben.

Für die Personen, die mit der Durchführung der Auftragsvergabe betraut werden, haben die Begünstigten auszuschließen, dass ein Interessenkonflikt vorliegt.

12. Transparenz

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Vorhabenscode, vorhabensbezogen das spezifische Ziel, Anfangs- und Enddatum, die Beträge für den ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeiträge einschließlich des EU-Gesamtbeitrages.

13. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen.

Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden. Die Begünstigten erteilen im Förderantrag der EU eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte.

II.

Besondere Voraussetzungen der Förderung

1. Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)

1.1 Art der Vorhaben

Unterstützt werden investive und nicht investive Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060 und (EU) Nr. 2021/2115 und den Zielen des GAP-Strategieplanes 2023-2027 stehen sowie der Durchführung von Vorhaben

- im Rahmen der LES oder
- für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) und deren Vorbereitung dienen.

1.2 Art der Unterstützung

- Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- Die Bemessung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannten Ausgaben. Bei Mischnutzungen von Gebäuden erfolgt die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben bei Anteilsfinanzierung für

alle Vorhabenbestandteile grundsätzlich anhand der prozentualen Nutzflächenanteile.

- Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden Zuschüsse in Form der Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben der Begünstigten gewährt, sofern nicht eine der nachfolgenden Vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 anwendbar ist.

- Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind für Vorhaben, bei welchen es sich um eine Umnutzung oder vollständige Sanierung von Gebäuden mit umfassendem Eingriff in die Bausubstanz handelt und im Ergebnis ein beheizbarer Massivbau entsteht, Zuschüsse pauschal zu gewähren. Die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben erfolgt auf Grundlage von Einheitskosten für Gebäude.

Aktuelle Informationen zur Höhe der Einheitskosten Gebäude sind im Antragsportal unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html> verfügbar.

- Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden die förderfähigen Ausgaben bei direkten Personalkosten auf Grundlage von Einheitskosten festgelegt. Die direkten Personalkosten umfassen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern für bei den Begünstigten beschäftigtes Personal.

Aktuelle Informationen zur Höhe der Einheitskosten Personal sind im Antragsportal unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html> verfügbar.

Bis zur Veröffentlichung der Kostensätze der Einheitskosten Personal werden die Zuschüsse in Form der Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben der Begünstigten gewährt.

- Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden bei nicht investiven Vorhaben indirekte Kosten als Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe e gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes nach Buchstabe g ausgeschlossen ist. Wenn der Pauschalsatz nach Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe g nicht anwendbar ist, können zusätzlich zum Pauschalsatz der indirekten Kosten weitere Ausgaben im Erstattungsverfahren anerkannt werden. Indirekte Kosten sind Ausgaben für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterialien, Vielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen, Reisekosten. Entsprechende Leistungen sind dann nicht den indirekten Kosten zuzurechnen, wenn diese über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen und in Form von Ausgaben für Leistungen durch Dritte (zum Beispiel Raummiete für Veranstaltungen, Druckereikosten für Veröffentlichungen und so weiter) anfallen.

- Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden bei nicht investiven Vorhaben mit direkten förderfähigen Personalkosten alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe e gewährt. Preisgelder im Rahmen von Wettbewerben zur Umsetzung der LES, die an Teilnehmer ausbezahlt werden, sind nicht im Pauschalsatz enthalten

und können als zusätzliche förderfähige Kosten anerkannt werden. Die Anwendung des Pauschalatzes ist nicht möglich für Personalausgaben, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält.

1.3 Begünstigte

Begünstigte können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich der LAG sein. Bei der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b können ausschließlich sächsische LAG Begünstigte sein.

1.4 Förderfähige Ausgaben

- a) Für investive Vorhaben sind folgende Ausgaben förderfähig:
Über die in Teil B Ziffer I Nummer 3 der Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus gelten folgende Ausgaben als förderfähig:
- aa) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Tiefbauleistungen im Rahmen der Mitverlegung weiterer Netzinfrastrukturen bei Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur
 - bb) Modernisierung beweglicher Gegenstände, soweit hiermit eine Weiterentwicklung verbunden ist, die den Zielen der LES dient (bloße Reparaturen, Instandhaltungen oder Aufbereitungen ohne Weiterentwicklung sind ausgeschlossen),
 - cc) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Ausstattung,
 - dd) allgemeine Ausgaben etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien und
 - ee) immaterielle Investitionen, wie Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.
- b) Für nicht investive Vorhaben mit laufenden Kosten gelten, über die in Teil B Ziffer I Nummer 3 der Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus, folgende Ausgaben als förderfähig:
- aa) Betriebs-, Personal-, Schulungskosten,
 - bb) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
 - cc) Netzwerkkosten und
 - dd) Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplanes 2023-2027 oder dessen Zielen verbunden sind. Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

1.5 Förderkriterien

Folgende Förderkriterien sind zu erfüllen:

- a) Der räumliche Geltungsbereich ist das ländliche Gebiet des Freistaates Sachsen. Zum ländlichen Gebiet gehören Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern. Die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig gehören nicht zum ländlichen Gebiet.
- aa) Innerhalb des ländlichen Gebietes sind investive Vorhaben in städtebaulich eigenständigen Orten bis 5.000 Einwohner als Teile einer Gemeinde in LEADER-Gebieten förderfähig. Vorhaben der linienhaften Infrastruktur sind auch förderfähig, sofern der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb des räumlichen

Geltungsbereiches für investive Vorhaben liegt und der untergeordnete Teil im ländlichen Gebiet liegt und einem LEADER-Gebiet angehört.

- bb) Nicht investive Vorhaben sind innerhalb des ländlichen Gebietes förderfähig.

Förderfähige Orte sind in der Liste der förderfähigen Orte nach diesen Kriterien abgebildet. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2021. Die Liste der förderfähigen Orte behält ihre Gültigkeit für den Geltungszeitraum dieser Richtlinie. Die Liste ist im Internet unter der Adresse <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html> veröffentlicht.

- b) Zuwendungen für bauliche Investitionen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden. Ist der Erwerb von Grundstücken Bestandteil des Vorhabens, hat der Nachweis der Eigentumsübertragung bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.
- Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung auch für Nutzungsberechtigte des Grundstücks erfolgen (zum Beispiel durch Miet- oder Pachtvertrag), wenn die Nutzungsberechtigung mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Teil B Ziffer I Nummer 9 gegeben ist und keine Beschränkungen enthält, welche der Umsetzung des Vorhabens und der Gewährleistung deswendungszwecks entgegenstehen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen.
- Ebenso wird anstelle des Eigentumsnachweises eine unwiderrufliche Planvereinbarung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anerkannt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Begünstigten mit dem Flurbereinigungs-/Tauschplan das Eigentum der betreffenden Fläche erhalten werden. Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung zu erbringen. Bei Rad- und Wanderwegen im Wald sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen ist der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung (zum Beispiel Gestattungsverträge) ausreichend.
- c) Unterlagen zum Vorhaben sind
- aa) positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens; dies gilt auch, wenn die LAG selbst Begünstigte ist,
 - bb) Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben den Zielen des GAP-Strategieplanes und den Zielen der LES dient und einen LEADER-Mehrwert aufweist,
 - cc) Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060,
 - dd) plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung der Begünstigten, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß Buchstaben ee und ff,
 - ee) Stellungnahme des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, die einer öffentlichen Bedarfsplanung unterliegen,

- ff) Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen.

Zusätzlich für Kooperationsvorhaben (Teil B Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b):

- gg) Bei Vorbereitungen von Kooperationen: Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens,
- hh) Vorlage der Kooperationsvereinbarung in der ein federführender Partner festgelegt ist oder bei Vorhaben zur Vorbereitung einer Kooperation eine gemeinsame Erklärung der (mindestens zwei) Kooperationspartner zur angestrebten Zusammenarbeit sowie
- ii) Nachweis oder Erklärung des jeweiligen Kooperationspartners, dass er:
- eine LAG oder
 - eine Gruppe ist, welche aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern besteht, die eine der LES vergleichbare Strategie im ländlichen Gebiet innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union umsetzt,
 - eine Gruppe ist, welche aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern besteht, die eine der LES vergleichbare Strategie in einem nicht ländlichen Gebiet innerhalb der Europäischen Union umsetzt.

1.6 Verpflichtungen

- a) Die Begünstigten müssen spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens fordern.
- b) Mit dem letzten Auszahlungsantrag müssen die Begünstigten erklären, dass die Vorgaben aus den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen eingehalten wurden.
- c) Die Begünstigten haben nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde weitere entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen. Die Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen obliegen den Begünstigten.

1.7 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Höhe der Förderung wird von der LAG in der LES bestimmt und reicht von mindestens 20 Prozent bis höchstens:
- aa) 95 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für nicht kommunale Begünstigte,
- bb) 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bei kommunalen Begünstigten,
- cc) für wirtschaftliche Vorhaben liegt der maximale Fördersatz bei 65 Prozent, sofern diese keine Basisdienstleistungen laut Ziffer 4.7.3 des GAP-Strategieplans Deutschland sind.
- b) Zuwendungen unter 5 000 Euro werden zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht gewährt. Bei Vorhaben zur Vorbereitung einer Kooperation liegt die Untergrenze bei 500 Euro.
Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben zu einem Antrag stellt keine Umgehung dieser Untergrenze dar.
- c) Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Einzelprojekt der LAG darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der LAG betragen. Ausnahmen von der vorgenannten Obergrenze sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Regionalentwicklung möglich, wenn bei der Pro-

jekttauswahl eine Konzentration der Budgetmittel auf einige wenige Großprojekte vermieden wird.

2. Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung

2.1 Art der Vorhaben

- a) Gefördert werden insbesondere der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement und Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG in Verbindung mit der Verwaltung der Umsetzung der LES sowie Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG.
- b) Bei Interaktionen im Rahmen der LES zwischen Akteuren und Vorhaben des Fischerei- und Aquakultursektors gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 umfasst die Förderung auch die Betriebs- und Sensibilisierungskosten der lokalen Fischerei-Aktionsgruppe (FLAG). Hier nimmt die LAG auch die Funktion der lokalen FLAG wahr.

2.2 Art der Unterstützung

- a) Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.
- b) Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden Zuschüsse in Form der Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben der Begünstigten gewährt, sofern nicht eine der nachfolgenden Vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 anwendbar ist.
- c) Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden die förderfähigen Ausgaben bei direkten Personalkosten auf Grundlage eines Einheitskostensatzes Personal festgelegt. Die direkten Personalkosten umfassen alle Ausgaben im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern für bei den Begünstigten beschäftigtes Personal. Aktuelle Informationen zur Höhe der Einheitskosten Personal sind im Antragsportal unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html> verfügbar. Sofern eine Anwendung der Einheitskosten Personal nicht möglich ist, sind die förderfähigen Kosten gemäß Buchstabe b, erster Halbsatz Grundlage.
- d) Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden bei nicht investiven Vorhaben indirekte Kosten als Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Ziffer II Nummer 2.2 Buchstabe c gewährt, wenn keine weiteren Ausgaben für das Vorhaben entstehen oder die Anwendung des Pauschalsatzes nach Buchstabe e ausgeschlossen ist. Wenn der Pauschalsatz nach Ziffer II Nummer 2.2 Buchstabe e nicht anwendbar ist, können zusätzlich zum Pauschalsatz der indirekten Kosten weitere Ausgaben im Erstattungsverfahren anerkannt werden. Indirekte Kosten sind Ausgaben für Raummiete einschließlich Nebenkosten, Telefongebühren, Internetgebühren, Büromaterialien, Vervielfältigungen, Papier- und Druckerkosten, Porto, Bewirtungskosten, Versicherungen, Reisekosten. Entsprechende Leistungen sind dann nicht den indirekten Kosten zuzurechnen, wenn diese über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen und in Form von Ausgaben für Leistungen durch Dritte (zum Beispiel Raummiete für Veranstaltungen, Druckerkosten für Veröffentlichungen und so weiter) anfallen.
- e) Auf Grundlage von Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden bei nicht investiven Vorhaben mit direkten förderfähigen Personal-

kosten alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) als Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Buchstabe c gewährt. Preisgelder im Rahmen von Wettbewerben zur Umsetzung der LES, die an Teilnehmer ausbezahlt werden, sind nicht im Pauschalsatz enthalten und können als zusätzliche förderfähige Kosten anerkannt werden. Die Anwendung des Pauschalsatzes ist nicht möglich für Personalausgaben, die Gegenstand einer Auftragsvergabe an Dritte sind oder das Vorhaben überwiegend Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte enthält.

2.3 Begünstigte

Durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung anerkannte LAG können Begünstigte sein.

2.4 Förderfähige Ausgaben

Über die in Teil B Ziffer I Nummer 3 der Richtlinie geregelten Grundsätze hinaus gelten folgende Ausgaben als förderfähig:

- a) laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Schulungs-, Netzwerkkosten, Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- b) Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplan oder dessen Zielen verbunden sind. Durchführbarkeitsstudien zählen zu den förderfähigen Ausgaben, auch wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.

2.5 Förderkriterien

Folgende Förderkriterien sind zu erfüllen:

- a) genehmigte LES,
- b) plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung der Begünstigten,
- c) der Höchstsatz von 25 Prozent der im Rahmen der jeweiligen LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LES und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten.

2.6 Verpflichtungen

Folgende Verpflichtungen sind zu erfüllen:

- a) Die LAG hat jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LES vorzulegen.
- b) Eine Evaluierung ist vorzulegen.
- c) Vor einer Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement mit den im Bewilligungsbescheid festgelegten Personen ausgestattet ist. Ein Regionalmanagement besteht aus mindestens zwei Personen, wovon mindestens eine für Regionalmanagementaufgaben qualifiziert ist.
- d) Die Anforderungen an die Berichtspflichten sowie die Personalausstattung der Regionalmanagements regelt das Staatsministerium für Regionalentwicklung.

2.7 Beträge und Höhe der Förderung

- a) Die Förderhöhe beträgt 95 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- b) Zuwendungen unter 5 000 Euro je Vorhaben (Förderantrag) werden nicht gewährt. Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben zu einem Antrag stellt keine Umgehung dieser Untergrenze dar.

C. Verfahren

I. Aufrufe

Die Aufrufe zur Einreichung von Vorhaben werden von den LAG im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Aufrufe enthalten Angaben zu den möglichen Inhalten, den Auswahlkriterien, den förderfähigen Begünstigten, dem zur Verfügung gestellten Budget, den zu beachtenden Fristen und dem Termin der abschließenden Vorhabenauswahl.

II. Auswahl der Vorhaben

1. Förderanträge zur Umsetzung der LES einschließlich Kooperationsvorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 1 dieser Richtlinie sind ausschließlich auf Grundlage eines positiven Beschlusses des Entscheidungsgremiums des LEADER-Gebietes, in welchem das Vorhaben liegt, förderfähig. In den durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigten LES der betreffenden LEADER-Gebiete sind die Bedarfe, die Ziele und Handlungsfelder, sowie die Auswahlkriterien für die Vorhaben und die Förderhöhen festgelegt.
2. Mit der Anerkennung der LES sind nichtdiskriminierende und transparente Verfahren der LAG für die Vorhabenauswahl festgelegt. Im Verfahren der Vorhabenauswahl werden vom Entscheidungsgremium der LAG die zur Umsetzung der LES erforderlichen Vorhaben ausgewählt.
3. Die Auswahl eines Vorhabens durch die LAG stellt noch keine Förderzusage dar. Die Entscheidung über die Einhaltung der Förderfähigkeit trifft die zuständige Bewilligungsbehörde.

III. Antragsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde sind die für den jeweiligen Ort des Vorhabens zuständigen Landkreise. Das Verfahren zwischen den beteiligten staatlichen und kommunalen Stellen wird im Rahmen des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des europäischen Rechts durch die EU-Zahlstelle beim Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft geregelt.
2. Anträge auf Förderung sind abrufbar unter: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>
3. Vorhaben, welche den Förderrichtlinien:
 - a) Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (FRL WuF/2023),
 - b) Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023),
 - c) Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition und Existenzgründung (FRL LIE/2023),
 - d) Förderrichtlinie Wissenstransfer, Innovationen und Netzwerke (FRL WIN/2023)
 in den jeweils geltenden Fassungen zuordenbar sind, können auf Grundlage der Auswahl des Entscheidungs-

gremiums auch zur Umsetzung der LES gefördert werden. Bei einer Finanzierung im Rahmen einer LES erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser jeweiligen Förderrichtlinie. Die Regelung nach Teil C Ziffer IV Nummer 3 bleibt davon unberührt. Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt in der für die jeweilige Förderrichtlinie zuständigen Bewilligungsbehörde.

Vorhaben der FRL WuF/2023, FRL NE/2023, FRL LIE/2023 und FRL WIN/2023 die im Rahmen einer Zusammenarbeit gemäß des Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 umgesetzt werden, können nicht aus LEADER finanziert werden. Die Durchführung von flächenbezogenen Maßnahmen ist ebenfalls nicht möglich.

IV. Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungen werden durch Bescheid gewährt.
2. Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Auszahlungsverfahrens.
3. Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügten Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER) sind unverändert als Bestandteil des Bewilligungsbescheides aufzunehmen.
4. Nach- und Ergänzungsbewilligungen sind mit Ausnahme für Vorhaben nach Teil B Ziffer II Nummer 2 ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass bei Überschreitung der Gesamtausgaben keine Erhöhung der Zuwendung erfolgt. Auch sind Ergänzungen des Bewilligungsbescheides um weitere Vorhabenbestandteile nicht möglich.

V. Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen können in Höhe von 50 Prozent der mit Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendung gewährt werden, wenn Sie im Bescheid nicht ausgeschlossen werden. Vorschüsse können auch bei der Förderung nach Einheitskosten, Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen gewährt werden.

Der Vorschuss ist mit dem Förderantrag zu beantragen und wird nach Anzeige des Vorhabensbeginn ausgezahlt.

Spätestens mit dem Schlusszahlungsantrag ist der Nachweis der durch den Vorschuss vorfinanzierten förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

VI. Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und darf nur für die im Bewilligungsbescheid genannten Vorhaben verwendet werden. Der Auszahlungsantrag ist auf elektronischem Weg zu stellen. Der Zugang zum Portal für das elektronische Verfahren ist ebenfalls über diese Adresse erreichbar <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html>
2. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde

anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbeitrages erforderlich sind.

3. Teilzahlungsanträge sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewilligungsbehörde darf, auch nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, in Einzelfällen Teilauszahlungen zulassen. Im Falle der gewährten Vorschusszahlung kann die weitere Teilauszahlung bis zu 35 Prozent der Zuwendung betragen.
4. Die Ausgaben der Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen.
5. Im Fall der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen kann die Auszahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten, Zwischenziele oder Meilensteine geleistet werden.
6. Die Bewilligungsbehörde setzt mit Festsetzungsbescheid die Förderung fest und veranlasst die Auszahlung.

VII. Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

VIII. Ablehnung, Rücknahme, Widerruf, Erstattung

1. Der Förderantrag wird abgelehnt, wenn nicht alle Fördervoraussetzungen vorliegen, die Begünstigten erforderliche Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht erbringen.
2. Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen.
3. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.
4. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.
5. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

6. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder zum Teil widerrufen werden, wenn die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.
7. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Begünstigten,
 c) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war,
 d) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 e) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
 f) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft.

Zu den außergewöhnlichen Umständen können insbesondere außergewöhnliche Wetterereignisse gehören.

XI.

Übertragung der Förderung

Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Übernehmenden alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen und die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorlegen.

Die Übernahme ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

XII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Förderrichtlinie LEADER des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABI. SDr. 2015 S. S 13), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. Oktober 2021 (SächsABI. S. 1378) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 246), tritt zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

IX.

Umgehungsklausel

Die Zuwendung wird nicht gewährt oder widerrufen und zurückgefordert, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung künstlich geschaffen wurden.

X.

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides verzichten. Die Fälle sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- a) der Tod der Begünstigten

Dresden, den 12. Juli 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Anlagen

Anlage 1: EU-Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben

Anlage 3: Nicht förderfähige Investitionen

Anlage 1

EU-Rechtsgrundlagen

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),
8. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47),
9. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 159) geändert worden ist,
10. die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
11. der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
12. die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.,
13. die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2023, S. 55) geändert worden ist,
14. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1474 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist.

Anlage 2**Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Maßnahmen**

Die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben nach dieser Förderrichtlinie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckbindung, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen. Die Mittel sind sparsam zu verwenden. Der im Bewilligungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck muss durch die Durchführung des Vorhabens erreicht werden. Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf das Vorhaben.

2. Finanzierungsplan

(1) Der Finanzierungsplan ist Bemessungsgrundlage für die Bewilligung (Höhe der Förderung).

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen der Gesamtausgaben sind zulässig, wenn sie die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen oder eine Nach- oder Ergänzungsbewilligung gewährt wird, soweit diese nicht durch die Förderrichtlinie ausgeschlossen sind.

(2) Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter, die die Begünstigte zweckgebunden für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens erhalten, sind im Finanzierungsplan anzugeben.

(3) Der Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der Änderung des Finanzierungsplanes durch während der Durchführung des Vorhabens hinzutretende Einnahmen sowie Mittel privater und öffentlicher Dritter. Sie sind mit dem Auszahlungsantrag mitzuteilen.

(4) Ermäßigen sich nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

(5) Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt.

(6) Bei Vorhaben, welche ausschließlich über Festtragsfinanzierung gefördert werden, ist ein Finanzierungsplan nicht erforderlich, ausreichend ist die Erklärung der Begünstigten, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3. Vergabe von Aufträgen**3.1 Vergabedokumentation**

(1) Sind die Begünstigten als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so haben sie die Vergabedokumentation (zum Beispiel § 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 8 VgV) einschließlich eines Preisspiegels, der Bekanntmachung (zum Beispiel § 12 VOL/A, § 12 VOB/A, § 12 EU VOB/A, § 37 VgV), der Niederschrift über die Angebotsöffnung (zum Beispiel § 14 VOL/A, § 14 VOB/A, § 14 EU VOB/A) und des Zuschlags (zum Beispiel § 18 VOL/A, § 18 VOB/A, § 18 EU VOB/A) mit dem ausgewählten Angebot einschließlich Vertragsunterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabevorschriften ergibt sich aus den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, sowie aus § 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (zum Beispiel alle weiteren Angebote) nachzufordern und Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Beachtung der Binnenmarktrelevanz

(1) Begünstigte als öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und als Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, auch bei Aufträgen, die nicht oder nur teilweise den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von eindeutigem Interesse ist.

(2) Binnenmarktrelevante Aufträge sind öffentlich bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben. Einzelheiten können der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179, S. 2) entnommen werden.

(3) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist ab einem Auftragswert von 5 000 Euro netto der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe oder die Begründung, weshalb ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann, vorzulegen. Gleiches gilt bei Aufträgen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 10 000 Euro netto. Bei der Vergabe von Aufträgen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätig-

keit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist der Nachweis der öffentlichen Bekanntgabe nur dann vorzulegen, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen.

3.3 Folgen der Nichteinhaltung

(1) Kann der Nachweis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens nach Nummer 3.1 nicht erbracht werden oder es werden im Vergabeverfahren erheblichen Verstöße festgestellt, wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt oder die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen.

(2) Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungsanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C (2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in der jeweils geltenden Fassung, analog angewendet.

(3) Werden Verstöße gegen die Anforderungen an eine transparente, gleichbehandelnde und diskriminierungsfreie Bekanntgabe nach Nummer 3.2 festgestellt, wird in Anwendung der oben benannten Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen die Auszahlung teilweise abgelehnt und die Zuwendung teilweise widerrufen.

3.4 Ausschluss von Interessenkonflikten

Es sind Interessenkonflikte bei den am Vergabeverfahren beteiligten Personen auszuschließen. Zu jeder Vergabe, die die Begünstigten zur Förderung einreichen, ist eine Erklärung zum Ausschluss von Interessenkonflikten einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Auszahlung.

3.5 Hinweis

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. (ABSt Sachsen e. V.) berät zur Vergabe öffentlicher Aufträge und den dabei zu beachtenden gesetzlichen Regelungen. Sie unterstützt die Begünstigten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren.

4. Dauerhaftigkeit (Zweckbindung)

(1) Soweit nach der Förderrichtlinie eine Zweckbindungsfrist gilt, beginnt die Frist mit der Endfestsetzung. Das Fristende wird mit dem Endfestsetzungsbescheid festgelegt.

(2) Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist das Vorhaben dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden. Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Erhebliche Veränderungen führen zum vollständigen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung und der Rückforderung der Zuwendung in der entsprechenden Höhe.

(3) Innerhalb der Zweckbindungsfrist werden Kontrollen durchgeführt.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung

(1) Der Bewilligungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Prüfung und Festsetzung im Rahmen des Zahlungsverfahrens.

(2) Der Bewilligungsbescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, wenn

- a) die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben machen oder vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- b) die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
- c) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung veräußert oder nicht entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck genutzt werden,
- d) Mitteilungspflichten der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder zum Teil zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- a) die Begünstigten oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder er mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird,
- b) der Zweckbindungszweck oder eine mit der Zuwendung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn die Begünstigten die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben,
- c) mit dem Vorhaben nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn die Begünstigten die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen und Auflagen sowie die Höhe des finanziellen Schadens.

(5) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten und vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt unabhängig von der Gewährung eines Vorschusses im Erstattungsverfahren. Die Auszahlung der Zuwendung kann erst beantragt werden, wenn die damit verbundene Leistung tatsächlich erbracht ist.

(2) Der Auszahlungsantrag ist nach Abschluss des Vorhabens bis zum festgesetzten Abrechnungstermin bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Änderung des Abrechnungstermins bedarf eines schriftlichen Antrages und der Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Bei Überschreiten des Abrechnungstermins besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

(3) Teilzahlungsanträge sind zulässig, wenn sie in der Förderrichtlinie oder im Bewilligungsbescheid nicht ausgeschlossen sind. Im Fall der Förderung mit vereinfachten Kostenoptionen kann die Teilzahlung nur bei Nachweis entsprechender im Bewilligungsbescheid festgelegter Einheiten/Zwischenziele/Meilensteine geleistet werden.

(4) Soweit die Förderung auf der Grundlage tatsächlich entstandener förderfähiger Ausgaben erfolgt, sind mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen und die Zahlungsnachweise oder gleichwertige Buchungsbelege einzureichen. Diese Belegpflicht gilt nicht bei Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Als Zahlungsnachweise werden Kontoauszüge durch die Bewilligungsstelle anerkannt. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zudem Auszahlungsanordnungen oder ähnliche innerhalb der Körperschaft erzeugte Dokumente als Zahlungsnachweise anerkannt, wenn sie zweifelsfrei auf die Zahlung schließen lassen.

(5) Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können vorfristig zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung zurückhalten, bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt sind.

(7) Die Bewilligungsbehörde zieht die bei Prüfung des Zahlungsantrages angewendeten Kürzungsbeträge von dem bewilligten Zuschusshöchstbetrag ab.

(8) Die zuständige Finanzbehörde erhält eine Mitteilung über die Höhe der jährlichen Zahlungen an die Begünstigten (gemäß Mitteilungsverordnung).

7. Verrechnung

Offene Erstattungsbeträge aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums werden von allen künftigen Auszahlungen abgezogen.

8. Abtretung

Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Bewilligungsbescheid, zum Beispiel an Kreditinstitute, ist nicht statthaft. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zugelassen sind.

9. Aufbewahrungspflichten

(1) Die Originalbelege über die Einzelzahlungen oder gleichwertige Buchungsbelege sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind während der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

(2) Soweit keine Zweckbindungsfrist bestimmt ist, sind die oben genannten Dokumente fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Datum des Festsetzungsbescheides, aufzubewahren.

10. Prüfungen

(1) Die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel kann jederzeit durch die zuständigen Behörden auch vor Ort überprüft werden. Der Begünstigte hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, einschließlich seiner Wohn- und Geschäftsräume zu gestatten, sofern diese Gegenstand der Förderung waren oder sich darin geförderte Gegenstände befinden.

(2) Ein Antrag auf Zuwendung oder Auszahlung wird abgelehnt und der Bewilligungsbescheid widerrufen, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert.

(3) Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten der Bewilligungsbehörden, der zuständigen Landesministerien, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, des Sächsischen Rechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundenachweise). Die Begünstigten haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

(1) Es sind Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen einzuhalten, um den Beitrag des ELER und somit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Vorhaben besser bekannt zu machen. Diese sind Anlage des Bewilligungsbescheides.

(2) Die EU behält sich vor, das von den Begünstigten zu erstellende Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu verwenden.

12. Mitteilungspflichten

(1) Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a) die Maßnahme abweichend vom Antrag und der daraufhin erlassenen Bewilligung ausgeführt wird,
- b) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 20 000 Euro ergibt,
- c) der Zweckungszweck nicht zu erreichen ist,
- d) sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- e) ein Insolvenzverfahren gegen die begünstigte Person beantragt oder eröffnet wird,
- f) sich Angaben der Begünstigten ändern (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform),
- g) sie innerhalb der Zweckbindungsfrist beabsichtigen, die geförderten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte zu veräußern oder nicht mehr entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszweck zu nutzen, oder wenn die geförderte Investition auf eine andere Rechtsperson übergeht (zum Beispiel vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung).

(2) Im Falle der Übertragung der Förderung hat der Übernehmer der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind ebenfalls innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten dazu in der Lage sind, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Begünstigten sind verpflichtet, die von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zum Zwecke der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung, Überwachung (Monitoring) und Evaluierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partner/innen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des jeweiligen Bundeslandes gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des GAP-Strategieplans beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

13. Subventionsbetrug

(1) Die im Förderantrag genannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von denen die Bewilligung, Auszahlung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige,

unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

(2) Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder die Begünstigten vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in den jeweils geltenden Fassungen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben

14. Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage 3

Nicht förderfähige Ausgaben für ELER-finanzierte Fördermaßnahmen

Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- a) der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- b) der Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- c) der Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt,
- d) der Erwerb von Tieren,
- e) der Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,
- f) Schuldzinsen,
- g) Abschreibungen,
- h) Betriebskapital
- i) Erbabfindungen
- j) Buchführungskosten,
- k) Skonti, soweit sie in Anspruch genommen wurden,
- l) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- m) Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen können für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für Investitionen zugelassen werden, die Landwirte zur Erfüllung neuer unionsrechtlicher Vorschriften tätigen.
- n) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,
- o) Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Energiegewinnung ist,
- p) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt,
- q) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.
Zur Information, ob die (geplante) bauliche Anlage in einem Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀) oder in einem Hochwasserentstehungsgebiet liegt, kann das Geoportals Sachsenatlas unter dem folgenden Link <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/lhwz/karten-und-geodaten.html> genutzt werden,
- r) Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung,
- s) Grunderwerbsteuer,
- t) Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist. Dies gilt nicht bei der Förderung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen,
- u) Kosten der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind,
- v) Investitionen in technische Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur in Form von Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen. Dies gilt nicht für Vorhaben, wenn sie:
 - aa) Teil eines integrierten Vorhabens sind, oder
 - bb) einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
 - cc) sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen,
- w) Vorhaben nach Artikel 70–72 und 74–76 der VO (EU) 2021/2115,
- x) Personalkostenanteile, die durch Personalkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit oder anderer öffentlicher Einrichtungen abgedeckt sind.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen

Vom 6. Juli 2023

I. Änderung der RL InvKG

Die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Gewährung von Zuwendungen nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen vom 4. Mai 2021 (SächsABl. S. 557), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 werden
 - die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt sowie
 - die Wörter „16. April 2021 (SächsABl. S. 434)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ durch die Wörter „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt.
2. In Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a werden die Spiegelstriche 5 bis 8 wie folgt gefasst:
 - Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
 - Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82),
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. 190 vom 28. Juni 2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (ABl. L 326 vom 21.12.2022 S. 8) geändert worden ist,
3. In Ziffer I Nummer 4 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
 - „b) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie der Verordnungen (EU) 2022/2472 und 2022/2473 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014 und Nr. 360/2012 sowie der Verordnungen (EU) 2022/2472 und 2022/2473 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.“
4. In Ziffer III Nummer 4 Buchstabe a wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Worte angefügt:
„Universitäten und Hochschulen jedoch nur, soweit das Vorhaben ausschließlich Investitionen in Wirtschaftsgüter umfasst,“
5. In Ziffer V Nummer 1 wird die Angabe „11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709),“ durch die Angabe „31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179),“ enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167),“ ersetzt.
6. In Ziffer V wird die Nummer 2 gestrichen.
7. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.
8. In Ziffer VIII Nummer 1 Buchstabe a wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Projektträger reichen die Projektvorschläge mit einer Beschreibung, einer Kostenschätzung und einem Lageplan sowie einer angemessenen, an den Grundsätzen des § 7 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung und der Verwaltungsvorschrift zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung ausgerichteten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei den Landkreisen oder der Stadt Leipzig ein.“
9. In Ziffer VIII Nummer 1 Buchstabe g werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)“ ersetzt.
10. In Ziffer VIII Nummer 1 Buchstabe h wird die Angabe „BMWi“ durch die Angabe „BMWK“ ersetzt.
11. Ziffer VIII Nummer 1 Buchstabe k wird gestrichen.

12. In Ziffer VIII Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Bewilligung“ ein Komma und das Wort „Auszahlung“ eingefügt.
13. In Ziffer VIII Nummer 4 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
- „b) Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, nach den Vorgaben der Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise Nummer 7.1 VVK.
In Abweichung zu den Vorgaben der Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung erfolgt die erste pauschalierte Auszahlung in Höhe von 40 Prozent der Zuwendung im Vorauszahlungsprinzip ohne Verwendungsfrist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, Anzeige des Vorhabensbeginns sowie Erfüllung der gegebenenfalls an eine Auszahlung geknüpften Auflagen. Es ist kein Auszahlungsantrag vorzulegen.
In Abweichung zu den Vorgaben der Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise Nummer 7.2 VVK kann bei Projekten mit einer Gesamtzuwendung über 150 000 Euro und einem Umsetzungszeitraum von mehr als einem Jahr die zweite Auszahlungsrate hälftig aufgesplittet werden. In diesen Fällen kann zwischen Anzeige des Vorhabensbeginns und Vorlage des Verwendungsnachweises eine weitere Auszahlung in Höhe von 25 Prozent der Gesamtzuwendung (ohne Verwendungsfrist) erfolgen. Diese Auszahlung ist an die Vorlage eines Auszahlungsantrages geknüpft, der Angaben zur bisherigen Verausgabung umfasst. Der Abruf kann frühestens dann erfolgen, wenn der vorher erhaltene Auszahlungsbetrag durch den Zuwendungsempfänger verausgabt wurde.
Für Zuwendungsempfänger, die sich nicht zu 100 Prozent in Trägerschaft (Beteiligung) des Freistaates Sachsen oder seiner Gemeinden oder Landkreise befinden und die ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind und für die eine Vorfinanzierung auch unter Berücksichtigung der mit der Anzeige des Vorhabensbeginns auszuzahlenden 40 Prozent der Gesamtzuwendung aus wirtschaftlichen Gründen, die zu belegen sind, nicht möglich ist, gilt abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Teilauszahlungen sollen mindestens 200 000 Euro betragen. Festlegungen hierzu trifft die Bewilligungsstelle durch Bescheid.“
14. Nach Ziffer VIII Nummer 4 Buchstabe b werden folgende Buchstaben c, d und e eingefügt:
- „c) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Belegliste bzw. das Bauausgabebuch zu führen. Wurde gemäß Ziffer V Nummer 3 eine baufachliche Prüfung im Bewilligungsverfahren vorgenommen, erfolgt die standardmäßige Einbindung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) in das Auszahlungsverfahren zur Ausgabenprüfung ab der zweiten Auszahlung.
- d) Zweimal jährlich sind Projektstatusberichte zu erbringen, spätestens bis zum 30. April und bis zum 30. September eines Jahres jeweils mit aktuellem Datenstand.
- e) Für Zuwendungen nach ANBest-K ist in Abweichung zu Nummer 6.1. ANBest-K die Verwendung der Zuwendung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.“
15. In Ziffer VIII Nummer 4 wird der bisherige Buchstabe c zu Buchstabe f.
16. Die Ziffer X wird ersatzlos gestrichen.
17. Die bisherige Ziffer XI wird zu Ziffer X.
18. In Nummer 1 der Anlage wird die Angabe „FischereiVO“ durch die Angabe „FischereiFVO“ ersetzt.
19. In Nummer 2 der Anlage wird die Angabe „FischereiVO“ durch die Angabe „FischereiFVO“ ersetzt.
20. In Nummer 8.1 Buchstabe a der Anlage wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
21. In Nummer 8.1 Buchstabe b der Anlage wird die Zahl „500 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
22. In Nummer 8.2 der Anlage wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
23. In der Überschrift der Nummer 10 der Anlage werden
- die Angabe „Artikel 51 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 63 Abs. 4“,
 - die Angabe „Artikel 52“ durch die Angabe „Artikel 64“,
 - die Angabe „Artikel 46 Absatz 3“ durch die Angabe „Artikel 58 Absatz 4“ sowie
 - die Angabe „Artikel 47“ durch die Angabe „Artikel 59“ ersetzt.
24. In der Nummer 10 der Anlage werden
- die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ sowie
 - die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2030“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 6. Juli 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung

Vom 15. Juli 2023

I. Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung

Die Richtlinie der Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25. April 2013 (SächsABl. S. 475), die zuletzt durch die Richtlinie vom 18. Dezember 2019 (SächsABl. 2020 S. 38) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 246), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und der Eingangsformel werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Der Freistaat Sachsen gewährt nach §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen der Regionalentwicklung, für Modellvorhaben der Raumordnung und für Vorhaben zur Entwicklung von Impulsregionen im Zusammenhang mit der Bewältigung des demografischen Wandels.“
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.
3. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Deckung von Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung gewährt.“
 - b) In Nummer 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Ein solches Interesse ist regelmäßig bei solchen Vorhaben anzunehmen, die einen besonderen interkommunalen Mehrwert schaffen (zum Beispiel Modellhaftigkeit im Sinne von Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Regionen, überregionale Raumwirksamkeit, Innovationswert, Vernetzung von Angeboten, Anpassung von Strukturen).“
4. In Ziffer VI wird folgende Nummer angefügt:
 - „7. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zweckes gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.“
5. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 2 und 4 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.
 - d) In Nummer 6 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.
 - e) Folgende Nummern 9 bis 13 werden angefügt:
 - „9. Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummern 1 bis 3 abweichend von Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) ein Vorauszahlungsverfahren entsprechend Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.
 10. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummern 1 bis 3 das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) Anwendung. Bei Zuwendungen über 500 000 Euro und einem Umsetzungszeitraum von mehr als 2 Jahren findet das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) Anwendung.
 11. Abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) kann die Zuwendung an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummern 1 bis 3 im Einzelfall 10 000 Euro und weniger betragen, wenn ein herausgehobenes landesplanerisches Interesse vorliegt. Ziffer V Nummer 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
 12. Abweichend von Nummer 7.5 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) gilt für die Auszahlung von Teilbeträgen an Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummern 1 bis 3 eine Untergrenze von 1 000 Euro.
 13. Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 4 findet für die Auszahlung der Zu-

wendung das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungswecks benötigt werden.“

6. Nach Ziffer VII wird folgende Ziffer VIII eingefügt:

„VIII.

Einzureichende Unterlagen

1. Antragsberechtigte nach Ziffer III Nummern 1 bis 3 haben mit Antragstellung die Unterlagen nach Nummer 3.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
2. Antragsberechtigte nach Ziffer III Nummer 4 haben mit Antragstellung die Unterlagen nach Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie für investive Maßnahmen

nach Ziffer II Nummer 5 zusätzlich die Unterlagen nach Nummer 2 der Anlage 5a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen (zum Beispiel ausführliche Vorhabenbeschreibung, Eigentumsnachweise, Stellungnahme des zuständigen Regionalen Planungsverbandes, Begründung eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses) anzufordern.“

7. Die bisherige Ziffer VIII wird Ziffer IX.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Für Förderanträge, welche vor Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der geänderten Richtlinie, auch wenn die Entscheidung über diese Förderanträge erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgt.

Dresden, den 15. Juli 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Ausbau der Bundesstraße B 156,
4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier“
Vom 10. Juli 2023

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. Mai 2023, Gz.: 32-0522/623/7, ist der Plan für das Bauvorhaben „Ausbau der Bundesstraße B 156, 4. Abschnitt Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier“ gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 14. August 2023 bis einschließlich 28. August 2023

bei der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau und
bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz
während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Staatsstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das Straßenbauvorhaben umfasst den Ausbau des 4. Abschnitts der B 156 nördlich Niedergurig bis Sdier auf einer Länge von circa 3 374 m. Das Vorhaben beinhaltet auch den Ausbau der Ortsdurchfahrten Zschillichau und Sdier. Die Bundesstraße wird normgerecht ausgebaut, dabei bleibt die vorhandene Trassierung im Wesentlichen erhalten. Die geplante Straßenbreite beträgt außerhalb der Ortsdurchfahrten 7,50 m, damit erfolgt eine Straßenverbreiterung um circa 1,50 m. Hinzu kommt außerorts die Verbreiterung der Bankette auf 1,50 m sowie der Neubau eines straßenbegleitenden Radweges auf der östlichen Seite der B 156.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von

zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung

des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Leipzig, den 10. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen
Gz.: 20-2217/113/8**

Vom 5. Juli 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 27. Juni 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 5. Juni 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 5. Juli 2023

Landesdirektion Sachsen
Harder
Stellv. Referatsleiter

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Vom 5. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes
- § 3 Abfallwirtschaftliche Anlagen

II. Abschnitt

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Geschäftsgang
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsitzender
- § 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates
- § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 12 Geschäftsleiter
- § 13 Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

III. Abschnitt

WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERFASSUNG

- § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung
- § 15 Deckung des Finanzbedarfs

IV. Abschnitt

Änderungen der Verbandssatzung, Änderungen im Mitgliederbestand und Auflösung des Zweckverbandes

- § 16 Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
- § 17 Änderung der Verbandssatzung
- § 18 Ausscheiden oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes
- § 19 Auflösung des Zweckverbandes

V. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Entscheidung über Streitigkeiten
- § 21 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe
- § 22 Sonstiges
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes

(SächsKrWBodSchG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen am 5. Juni 2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen“ (im Nachfolgenden „Zweckverband“ genannt).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großpösna.

(3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Leipzig und der Landkreis Leipzig (im Nachfolgenden auch „Verbandsmitglieder“ genannt).

(4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

(5) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgabe, die im Verbandsgebiet angefallenen und ihm gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG überlassenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) zuzuführen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG die hierfür erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zu betreiben.

(2) Der Zweckverband schafft in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

(3) Der Zweckverband nimmt im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem) an einem Kleinanliefererbereich einer Abfallentsorgungsanlage Abfälle an, für die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 17 Absatz 2 KrWG eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, und die den Verbandsmitgliedern nach ihren Abfallwirtschaftssatzungen nicht zu überlassen sind. Dies gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen der Erzeuger oder Besitzer beseitigt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG), insbeson-

dere weil die Beseitigung in eigenen Anlagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KrWG ausgeschlossen ist sowie für Abfälle von Gewerbetreibenden aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in haushaltstypischen Mengen.

(4) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung unter eigener Verantwortung.

(5) Der Zweckverband erfüllt die ihm gesetzlich in §§ 2, 3 und 6 SächsKrWBodSchG zugewiesenen Aufgaben in seinem Verbandsgebiet:

- a) Er erstellt für seinen Bereich gemäß § 6 Abs. 1 SächsKrWBodSchG ein Abfallwirtschaftskonzept und schreibt es spätestens alle fünf Jahre fort.
- b) Er erstellt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKrWBodSchG jährlich zum 1. April für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz.

(6) Der Zweckverband führt im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen der Abfallberatung nach § 46 KrWG durch.

(7) Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsKrWBodSchG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 Dritter zu bedienen. Der Zweckverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des einschlägigen Kommunalwirtschaftsrechts Unternehmen errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen.

(8) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu erheben, verbleibt für diejenigen Abfallbesitzer, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder unterliegen, insgesamt bei den Verbandsmitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung erheben die Verbandsmitglieder jeweils die Benutzungsgebühren für die gemeinschaftlich von Verband und Verbandsmitgliedern erbrachte Leistung.

(9) Das Recht des Zweckverbandes zur eigenen Erhebung von Gebühren für die unmittelbare Benutzung von Anlagen des Verbandes durch Abfallbesitzer und -erzeuger bleibt von den Regelungen in Absatz 8 unberührt.

(10) Der Verband kann für sein Verbandsgebiet auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 SächsKrWBodSchG, § 47 i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 2 SächsKAG Satzungen erlassen.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Anlagen

(1) Der Zweckverband betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung:

1. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Behandlung der durch die Verbandsmitglieder angeordneten hoheitlichen Abfallarten (Restabfall und kommunaler Sperrmüll),
2. Kompost-Energie-Anlage (KEA) zur Verwertung der durch die Verbandsmitglieder angeordneten kommunalen Bioabfälle.

(2) Der Zweckverband betreibt einen Kleinanlieferbereich für Abfälle im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem; Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe).

(3) Der Zweckverband betreibt die in der Anlage zu dieser Satzung benannten Deponien.

Der Betrieb umfasst auch alle zur Stilllegung und Nachsorge notwendigen Maßnahmen.

(4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Abfallentsorgungsanlagen planen, errichten, betreiben, rekultivieren und nachsorgen.

II. Abschnitt

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende und
3. der Verwaltungsrat.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt fünfzehn Vertretern der Verbandsmitglieder („Verbandsräte“, im Nachfolgenden auch „Vertreter“ genannt).

(2) Die Stadt Leipzig wird in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister oder einen gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsendet acht weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Landkreis Leipzig wird in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Landrat oder einen gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsendet fünf weitere Vertreter.

Die von den Verbandsmitgliedern neben den Vertretern nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten weiteren Vertreter werden im Nachfolgenden auch „weitere Vertreter“ genannt.

(3) Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann das Entsendeorgan für den Fall seiner Verhinderung zugleich dessen Stellvertretung festlegen.

(4) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG durch das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Stadttrat der Stadt Leipzig/Kreistag des Landkreises Leipzig) für die Dauer dessen Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode führen die bisherigen Vertreter in der Verbandsversammlung die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(6) Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Stadtrat der Stadt Leipzig/Kreistag des Landkreises Leipzig) aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für die restliche Dauer der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt.

(7) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter können sich nicht untereinander vertreten.

(8) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter in der Verbandsversammlung oder Stellvertreter sein.

(9) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(10) In der Verbandsversammlung stehen der Stadt Leipzig neun Stimmen und dem Landkreis Leipzig sechs Stimmen zu. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter) abgegeben.

(11) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsKomZG erteilte Weisungen ihrer Verbandsmitglieder gebunden.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund von Bestimmungen dieser Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich beschlusszuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen des Zweckverbandes,
2. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung von Umlagen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsleiters,
4. die jährliche Bestellung der Prüfungseinrichtung bzw. des Prüfers, welche den Jahresabschluss des Zweckverbandes prüfen (Abschlussprüfer),
5. die jährliche Bestellung der Prüfeinrichtung bzw. des Prüfers, der die Prüfung nach § 59 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 ff SächsGemO (örtliche Prüfung) vornimmt,
6. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. die Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen des Zweckverbandes,
8. die Aufnahme von Krediten, ausgenommen Kassenkredite bis zu dem in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträ-

- gen sowie über den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
 10. die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die den Zweckverband im Einzelfall in Höhe von mehr als 250.000 € oder jährlich wiederkehrend in Höhe von mehr als 100.000 € verpflichten,
 11. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 13. die Übernahme weiterer Aufgaben, welche die Verbandsmitglieder dem Zweckverband durch Vereinbarung übertragen,
 14. die Errichtung und wesentliche Erweiterung von den Verbandsaufgaben dienenden Abfallentsorgungsanlagen,
 15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung des Zweckverbandes an solchen,
 16. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 17. die Bestellung und Abberufung von neben dem Verbandsvorsitzenden weiteren durch den Zweckverband in die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ eines eigenen Unternehmens oder Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform zu entsendenden Vertretern,
 18. die Bestimmung von Personen, die der Zweckverband als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines eigenen Unternehmens oder Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann; § 98 Abs. 2 SächsGemO findet entsprechend Anwendung,
 19. die Eckpunkte des Anstellungsvertrages des Geschäftsleiters,
 20. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und die Bestätigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
 21. die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden,
 22. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder zum Zweckverband und den Ausschluss oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband,
 23. den Beitritt des Zweckverbandes zu anderen Verbänden bzw. anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit und den Austritt aus diesen,
 24. die Auflösung des Zweckverbandes,
 25. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.
- Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge (d. h. insbesondere ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.

(3) In den in Absatz 2 Nr. 15 genannten Angelegenheiten üben die Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen der eigenen Unternehmen sowie der Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, ihre Befugnisse auf Grund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten betreffend Unternehmen des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung den im vorstehenden Satz näher bezeichneten Vertretern des Zweckverbandes Weisungen erteilen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Verbandsmitglied beim Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. Sitzungsleiters, die Namen und die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Niederschrift kann die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung regeln.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt.

(7) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts oder nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn der Vertreter zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Vertreter sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist durch den jeweiligen Stimmführer des Verbandsmitgliedes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu erklären.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Verbandsversammlung mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder (oder deren Stellvertreter), darunter alle Vertreter gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (oder deren Stellvertreter im Fall der Verhinderung) sowie der Verbandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, anwesend sind und jedes Verbandsmitglied stimmberechtigt vertreten ist.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Verbandsversammlung soll höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Sitzungstermin liegen. In der zweiten Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind; hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn einer der Stimmführer der Verbandsmitglieder (oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) fehlt oder nicht stimmberechtigt ist. Ist die Verbandsversammlung auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit eines der Stimmführer (bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Sind auch der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht die Verbandsversammlung einen Vertreter für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder nach dieser Verbandssatzung andere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ein Verbandsmitglied kann sich nur mit der Gesamtheit seiner Stimmen enthalten.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG oder deren Stellvertreter dies durch einstimmigen Beschluss zulassen und sofern die Gegenstände in entsprechender

Anwendung der Vorgaben der SächsGemO nicht eine Behandlung in öffentlicher Sitzung erfordern.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(3) Das Amt des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend den für die Abwahl der Beigeordneten geltenden Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung vorzeitig abgewählt werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter nach Absatz 1 bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und leitet sie; er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, andere Rechtsvorschriften, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat obliegen.

(7) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Entscheidungen dauernd übertragen, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist:

die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die den Zweckverband im Einzelfall einmalig in Höhe von bis zu 125.000 € oder jährlich wiederkehrend in Höhe von bis zu 40.000 € verpflichten.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsitzenden persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(10) Der Verbandsvorsitzende kann die eigenständige Erledigung und Ausführung von Aufgaben und Befugnissen dem Geschäftsleiter (§ 12) zuweisen.

§ 10

Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder (im Nachfolgenden „geborene Mitglieder“ genannt) sowie vier weiteren Mitgliedern (im Nachfolgenden „weitere Mitglieder“ genannt).

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder widerruflich gewählt. Den Verbandsmitgliedern Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig stehen jeweils Vorschlagsrechte für zwei der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder zu.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat einen persönlichen Stellvertreter, der von der Verbandsversammlung widerruflich zu wählen ist. Für die zu wählenden Stellvertreter stehen den Verbandsmitgliedern Vorschlagsrechte für die jeweils ihnen zuzurechnenden geborenen und weiteren Verwaltungsratsmitglieder zu.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird dieser im Vorsitz des Verwaltungsrates durch den gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(5) War für die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrates oder eines Stellvertreters eines weiteren Mitglieds ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Funktion maßgebend, endet mit Beendigung dieses Amtes bzw. dieser Funktion automatisch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder die Stellvertretung.

(6) Im Falle der Beendigung des Amtes eines weiteren Mitglieds oder eines Stellvertreters nach Absatz 3 durch Widerruf der Wahl oder aus sonstigen Gründen wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

(7) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Stellvertreter sein.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(9) Im Verwaltungsrat hat jedes Mitglied nach Absatz 1 eine Stimme.

(10) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Verbandssatzung oder von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen worden sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er entscheidet im Übrigen in allen Fällen, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter obliegen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten zugewiesen werden.

(11) Dem Verwaltungsrat werden folgende Entscheidungen dauernd übertragen, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist: die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die den Zweckverband im Einzelfall in Höhe von mehr als 125.000 € bis zu 250.000 € und jährlich wiederkehrend in Höhe von mehr als 40.000 € bis zu 100.000 € verpflichten.

(12) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er berät insbesondere alle Angelegenheiten des Zweckverbandes vor, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, und spricht in diesen Fällen eine Empfehlung zur Entscheidung aus. Der Verwaltungsrat unterstützt und berät auch den Verbandsvorsitzenden bei Angelegenheiten, die dieser in den Verwaltungsrat einbringt. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden bleiben von der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verwaltungsrat nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, in der Regel einmal im Quartal. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates beim Vorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Die Einberufung des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich, sofern er (vor)beratend tätig wird. Entscheidet bzw. beschließt er dagegen nach § 10 Abs. 11 dieser Satzung sowie in weiteren Fällen aufgrund von Aufgabendelegation der Verbandsversammlung, z.B. nach § 10 Abs. 10 dieser Satzung, sind die Sitzungen öffentlich, soweit nicht im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. Sitzungsleiters, die Namen der anderen anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut gefasster Beschlüsse, Empfehlungen an die Verbandsversammlung sowie sonstige Beratungsergebnisse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die

Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat. Näheres zur Niederschrift kann die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Ein schriftliches oder elektronisches Verfahren nach Satz 4 ist auch möglich für die Vorberatung von Gegenständen einfacher Art und geringer Bedeutung, zu denen der Verwaltungsrat vor einer Entscheidung der Verbandsversammlung eine Empfehlung an diese abzugeben hat.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. im Falle der Verhinderung ihrer Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Des Weiteren muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Vorsitz anwesend sein.

(8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Verwaltungsratssitzung soll höchstens drei Wochen nach dem ursprünglichen Sitzungstermin liegen. In der zweiten Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder nach dieser Verbandsatzung andere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, in der er seine inneren Angelegenheiten, regelt.

§ 12

Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.

(2) Die Stelle des Geschäftsleiters wird in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Bestätigung durch die Verbandsversammlung besetzt. Der Verwaltungsrat trifft unter den Bewerbern für die Stelle des Geschäftsleiters eine Vorauswahl und gibt gegenüber der Verbandsversammlung eine Empfehlung für die personelle Besetzung ab.

(3) Der Geschäftsleiter ist Angestellter des Zweckverbandes. Der Zweckverband schließt als arbeitsrechtliche Grundlage einen Geschäftsleiteranstellungsvertrag mit dem Geschäftsleiter ab, über die Eckpunkte dieses Vertrages entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsleiter zur Erledigung übertragen. Eine Übertragung von Aufgaben und Befugnissen durch den Verbandsvorsitzenden nach § 9 Abs. 10 dieser Verbandssatzung im Einzelfall erfordert keine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung. Gesetzliche und/oder satzungsmäßige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verbandsorgane bleiben im Übrigen von einer Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an den Geschäftsleiter unberührt; liegt die abschließende Zuständigkeit bei der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden, ist der Geschäftsleiter insofern vorbereitend oder unterstützend tätig.

Der Geschäftsleiter ist an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Verbandssatzung, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates sowie Entscheidungen und Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(5) Der Geschäftsleiter hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat unverzüglich sowie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle.

(2) Der Zweckverband stellt neben dem Geschäftsleiter (§ 12) zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche weitere fachlich geeignete hauptamtliche Bedienstete ein.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsleiters und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsitzende.

(4) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

III. Abschnitt

WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERFASSUNG

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt, und
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

(2) Zur Erledigung aller Kassengeschäfte des Zweckverbandes unterhält der Verband eine Verbandskasse.

(3) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder

Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Über die Prüfungseinrichtung oder den Prüfer gemäß vorstehenden Satz beschließt die Verbandsversammlung jährlich.

(4) Der Verband bildet unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Maßgaben die erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen für künftige Investitionen, Nachsorgeaufgaben und anderweitige Verpflichtungen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der von ihm oder seinem/seinen beauftragten Dritten betriebenen Entsorgungseinrichtungen einschließlich der von ihm oder seinem/seinen beauftragten Dritten erbrachten Leistungen Gebühren oder Entgelte. Gegenüber den Verbandsmitgliedern stellt der Verband seinen Aufwand nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 SächsKAG in der aktuell gültigen Fassung in Rechnung.

(2) Der Zweckverband erlässt eine Gebührensatzung sowie jährlich eine Haushaltssatzung, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 2 dieser Verbandssatzung Rechnung trägt. In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes ist die Höhe des für das jeweilige Wirtschaftsjahr den Verbandsmitgliedern in Rechnung zu stellenden Aufwandes in Form von Verrechnungssätzen pro Tonne angedienter Abfall nach Abfallarten festzusetzen.

(3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet; maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaats zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Wirtschaftsjahr, getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt, festgesetzt.

(4) Umlagen sind nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung gegenüber den Verbandsmitgliedern durch Bescheid festzusetzen.

(5) Über die Notwendigkeit der Erhebung einer Umlage im Folgejahr und deren voraussichtliche Höhe sowie über die voraussichtliche Höhe der Verrechnungssätze im Sinne von Abs. 2 Satz 2 im Folgejahr werden die Verbandsmitglieder bis zum 31. August des laufenden Jahres schriftlich vom Verbandsvorsitzenden informiert.

(6) Sind zu Beginn des Wirtschaftsjahres des Zweckverbandes die Verrechnungssätze im Sinne von Abs. 2 Satz 2 noch nicht wirksam festgesetzt, kann der Zweckverband bis zur wirksamen Festsetzung den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 5 mitgeteilten voraussichtlichen Höhe der Verrechnungssätze vorläufige Beträge unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechnungslegung in Rechnung stellen.

IV. Abschnitt
**Änderungen der Verbandssatzung,
Änderungen im Mitgliederbestand
und Auflösung des Zweckverbandes**

§ 16
Beitritt weiterer Verbandsmitglieder

(1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen sind die weiteren rechtlichen Anforderungen sowie Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband soll in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres erfolgen.

(3) Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds in den Zweckverband, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Vermögen, sind zwischen dem Zweckverband und dem weiteren Verbandsmitglied schriftlich zu vereinbaren, soweit hierzu nicht bereits Regelungen in der Verbandssatzung zu treffen sind.

§ 17
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verfahrens- und Genehmigungserfordernisse im Übrigen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 18
**Ausscheiden oder Ausschluss
eines Verbandsmitgliedes**

(1) Ein Verbandsmitglied kann durch Austritt auf schriftlichen Antrag aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres zu beantragen. Über den Austritt beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen sind die einschlägigen rechtlichen Anforderungen sowie Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gelten Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus oder wird es aus dem Verband ausgeschlossen, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlagemaßstabes im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Ausschlusses.

(4) Besteht der Zweckverband nach Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern nur noch aus einem Verbandsmitglied, ist er aufgelöst (§ 62 Abs. 4 Sächs-KomZG).

§ 19
Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes über den Fall des § 18 Abs. 4 hinaus und die Abwicklung richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 62 SächsKomZG sowie § 3 SächsKrWBodSchG. Bei der Abwicklung des Verbandes im Falle einer Auflösung durch Beschluss der Verbandsversammlung sind etwaige Vorgaben aus der Auseinsetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder im Sinne von Absatz 2 zu beachten.

(2) In der Einigung über die Auseinsetzung sollen die Verbandsmitglieder sich über die mögliche Übertragung von Vermögen einschließlich Anlagen des Verbandes an die Verbandsmitglieder verständigen, sofern diese nicht im Zuge der Abwicklung an Dritte veräußert werden sollen. Ist eine Einigung zur Übernahme von ortsfesten Abfallentsorgungseinrichtungen, soweit sie weder stillgelegt noch veräußert werden sollen oder können, nicht möglich, sollen diese demjenigen Verbandsmitglied übertragen werden, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Sofern die Verbandsmitglieder nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren, gilt für die Wertberechnung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Zeitwert auf Grundlage des Neuwertes und des Anschaffungspreises sowie unter Berücksichtigung von Wertminderungen; der Wert wird durch ein Gutachten festgestellt, das einvernehmlich unter jeweils hälftiger Tragung der Kosten der Erstellung des Gutachtens vom Zweckverband und dem die Einrichtung übernehmenden Verbandsmitglied zu erstellen ist.

Das nach einer Abwicklung verbleibende Restvermögen des Verbandes ist nach dem Umlagemaßstab zwischen den Verbandsmitgliedern zu verteilen. Nach demselben Maßstab sind etwaige verbleibende Verbindlichkeiten des Verbandes von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

Bedienstete des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

V. Abschnitt
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20
Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Verbandslasten, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

**§ 21
Öffentliche und ortsübliche
Bekanntmachung und Bekanntgabe**

Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes durch Abdruck in der Leipziger Volkszeitung (LVZ). Die die Verbandssatzung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt. Die geltenden Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder über die Homepage (www.zaw-sachsen.de) eingesehen werden.

**§ 22
Sonstiges**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (weib-

lich, männlich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die männliche Form angesprochen wird.

**§ 23
Inkrafttreten**

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung wird mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 8. Dezember 2014 (SächsABl. Nr. 23 S. 783), geändert durch Satzung vom 17. September 2018 (SächsABl. Nr. 51 S. 1501), außer Kraft.

Großpösna, den 5. Juni 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen
Heiko Rosenthal
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verbandssatzung
(zu § 3 Abs. 3 – Deponien)

1. Zentraldeponie Cröbern (ZDC) zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
2. Deponie Seehausen (Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase)
3. Deponie Groitzsch-Wischstauden (Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase)
4. Deponie Holzhausen (Nachsorgephase)

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft

Vom 11. Juli 2023

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft und der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige Stelle für den Beruf Forstwirt/in nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, geben für die einzelnen beruflichen Prüfungen die folgenden Anmelde- und Prüfungstermine bekannt:

1. Anmeldetermin für die Meisterprüfungen 2024 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und des Gartenbaus:
bis 2. Oktober 2023
2. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2023 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Oktober 2023
3. Anmeldetermin für die beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2024 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 2. Januar 2024
4. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2024 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Februar 2024
5. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile in den beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2024:
 - Berufe Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 31. Januar 2024
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafter/in
am 31. Januar/1. Februar 2024
 - Beruf Forstwirt/in
am 29. Januar 2024
6. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2024:
 - Berufe Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Fachkraft Agrarservice, Pferdewirt/in
am 6. März 2024
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 7. März 2024
 - Beruf Forstwirt/in
am 13. Mai 2024
 - Beruf Fischwirt/in
am 16. Mai 2024
7. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2024:
 - Berufe Landwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fischwirt/in
am 5. Juni 2024
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschafter/in
am 5./6. Juni 2024
 - Berufe Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Gartenbau
am 6. Juni 2024
 - Beruf Forstwirt/in
am 6. Juni 2024.

Die Anmeldungen in den Berufen Landwirt/in, Hauswirtschafter/in, Gärtner/in, Winzer/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/in Landwirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/in Gartenbau sind an die jeweils zuständigen Bildungsberater/innen laut § 76 des Berufsbildungsgesetzes in den Landratsämtern, im Beruf Revierjäger/in und die Meisterprüfungen an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 91 – Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden), in den Berufen Milchtechnologe/in und Milchwirtschaftliche/r Laborant/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 96 – Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und im Beruf Fischwirt/in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 76 – Gutsstraße 1, 02699 Königswartha) zu richten. Im Beruf Forstwirt/in erfolgt die Anmeldung beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstliches Bad Reiboldsgrün, Waldhofstraße 3, in 08209 Auerbach.

Dresden, den 19. Mai 2023

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. Falk Hohmann
Ständiger Vertreter des Präsidenten

Pirna, den 11. Juli 2023

Staatsbetrieb Sachsenforst
Utz Hempfling
Landesforstpräsident, Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. Juli 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 